Therese Lanz 033 439 43 74 therese.lanz@steffisburg.ch



### Baueingabe Grundstücksentwässerung / Merkblatt für Bauherrschaft und Planer

#### Rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01 1991 / GSchG SR 814.20
- Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 / GSchV SR 814.201
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11.11.1996 / KSchG BSG 821.0
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24.03.1999 / KGV BSG 821.1

#### **Planung**

Für die Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung, einschliesslich der Versickerungsanlagen, sind insbesondere die Schweizer Norm SN 592 000 sowie die VSA-Richtlinie "Regenwasserentsorgung" massgebend.

#### Entwässerungsgrundsätze

Massgebend für die Entwässerung von Liegenschaften, Plätzen und Strassen ist die im generellen Entwässerungsplan GEP festgelegte Entwässerungsart.

- Mischsystem
- Trennsystem

## Schmutzabwasser WAS

Innerhalb des Kanalisationsbereichs ist das Schmutzwasser an das öffentliche Abwassernetz anzuschliessen (Blind oder in Kontrollschacht). Ausserhalb des Kanalisationsbereiches ist das System vorgängig mit der Abteilung Tiefbau/Umwelt zu besprechen.

#### Regenabwasser WAR-R

#### Prioritätenregelung:

- 1. Versickerung
- 2. Einleitung in öffentliches Gewässer
- 3. Einleitung in Mischwasserkanal

Die gewählte Entsorgungsart ist zu begründen.

# Reinabwasser WAR-B/S/G/K

Grundsätzlich soll kein Sicker- und Hangwasser gefasst und dauernd abgeleitet werden. Die betroffenen Baukörper sind wasserdicht zu erstellen. Das gefasste Sicker- und Hangwasser ist gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten. Die Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist anzustreben. Für sämtliche Reinabwasser wie Brunnenwasser (B), Sickerwasser (S), Quell- und Grundwasser (G) oder Kühlwasser (K) ist der Anschluss an die Schmutzoder Mischabwasserleitung **nicht** gestattet.

#### Einzureichende Planunterlagen

Ein Entwässerungsplan mit allen Angaben welche Flächen wie und wohin entwässert werden. Zudem müssen Angaben der Schächte und Leitungen ersichtlich sein (Dimension, Koten, Materialisierung, Gefälle, Längen). Sämtliche Fallstränge sind mit der Bezeichnung der angeschlossenen Sanitäranlagen (unterteilt nach Geschoss) zu versehen.

#### Hinweis

Bei Baukosten über CHF 100'000.00 werden die bestehenden Hausanschlussleitungen unabhängig von der Art des Bauvorhabens auf ihren Zustand hin überprüft. Bei schadhaften oder undichten Leitungen wird in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben eine Sanierung verlangt.